

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Skibautechnik

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 130/2016 30.Mai 2016

*Dieser Lehrberuf löst den Lehrberuf Skierzeuger/-in mit 01.06.2016 ab!*

Der Lehrberuf Skibautechnik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Skibautechniker oder Skibautechnikerin) zu bezeichnen

#### Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Skibautechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Auswählen, Annehmen, Prüfen (zB Holzfeuchtemessungen) auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Werk- und Hilfsstoffe,
2. Laden der Bestückungswagen mit den notwendigen Zwischenprodukten wie zB Laufflächen, Holzkerne, Glasfasermatten, Stahlkanten, Deko-Folien sowie Einlegen der Zwischenprodukte in die Pressformen und Vorbereiten zur Pressung,
3. Bedienen der betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen zur Skiherstellung,
4. Finalisieren der Ski durch Bedrucken und Montieren der Skispitzen,
5. Überwachen und Sicherstellen der Produktqualität sowie materialgerechtes Verpacken und Lagern der Produkte,
6. Warten, Pflegen und einfaches Instandhalten der betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen,
7. Ausführen aller Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und der einschlägigen Umweltstandards.

#### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Skibautechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	<b>Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)</b> In der <b>Art der Vermittlung</b> der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:		
4.1	<b>Methodenkompetenz:</b> zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.		
4.2	<b>Soziale Kompetenz:</b> zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.		
4.3	<b>Personale Kompetenz:</b> zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.		
4.4	<b>Kommunikative Kompetenz:</b> zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Skibautechnik

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 130/2016 30.Mai 2016

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.5	<b>Arbeitsgrundsätze:</b> zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.		
4.6	<b>Kundenorientierung:</b> Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen		
5.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
6.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
7.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
8.	Kenntnis der Werkstoffe (Holz wie zB Esche, Pappel, Okume, Paulownia sowie Carbon, Titanal, Stahl, Glasfaser, Kunststoffe usw.) und Hilfsstoffe (zB Kunstharze, Kleber usw.), ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Anwendungsmöglichkeiten		
9.	Kenntnis der unterschiedlichen Skiarten (Alpinski, Sprungski, Langlaufski usw.) hinsichtlich ihres Aufbaus und Anforderungen des Anwenders	–	
10.	Kenntnis der unterschiedlichen Verfahren zur Skierzeugung wie Injektionsverfahren, Verbundbauweise, RIM-Bauweise und Sandwichbauweise sowie der dazu notwendigen einzelnen Arbeitsschritte		
11.	Kenntnis der Skikenndaten wie Länge, Kantenlänge, Vorspannung, Skigeometrie (Shape, Taillierung, Einzug, Konstruktionsradius), Flex/Biegelinie, Torsion, Schwingungsverhalten und Dämpfung	–	
12.	–	Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung, des Designs und der Testung von neuen Skimodellen	
13.	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen wie zB von Skizzen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen, Ablaufplänen, Bedienungsanleitungen, Wartungsplänen, Instandhaltungsplänen und Schaltplänen		
14.	Kenntnis der Lagerungsvorschriften, der Organisation, der Arbeitsabläufe und der technischen Einrichtungen im Lager	–	
15.	–	Mitarbeiten beim Auswählen, Annehmen, Prüfen (zB Holzfeuchtemessungen) auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Werk- und Hilfsstoffe	Auswählen, Annehmen, Prüfen (zB Holzfeuchtemessungen) auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Werk- und Hilfsstoffe
16.	Kenntnis der berufsspezifischen Holzbearbeitungsmaschinen (wie zB Fräsen), ihres Aufbaus, ihrer Funktion und ihrer Bedienung		–
17.	Mitarbeiten beim Bedienen der betriebsspezifischen Holzbearbeitungsmaschinen zum Zurichten der Holzkerne		Bedienen der betriebsspezifischen Holzbearbeitungsmaschinen zum Zurichten der Holzkerne
18.	Mitarbeiten beim Laden der Bestückungswagen mit den notwendigen Zwischenprodukten wie zB Laufflächen, Holzkerne, Glasfasermatten, Stahlkanten, Deko-Folien	Laden der Bestückungswagen mit den notwendigen Zwischenprodukten wie zB Laufflächen, Holzkerne, Glasfasermatten, Stahlkanten, Deko-Folien	–

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Skibautechnik

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 130/2016 30.Mai 2016

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19.	Mitarbeiten beim Einlegen der Zwischenprodukte in die Pressformen sowie beim manuellen und maschinellen Aufbringen des Kunstharzes bzw. des PU-Schaums		Einlegen der Zwischenprodukte in die Pressformen sowie manuelles und maschinelles Aufbringen des Kunstharzes bzw. des PU-Schaums
20.	Kenntnis der berufsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen (wie zB Skipressen, Konturstraßen, Schleifstraßen), ihres Aufbaus, ihrer Funktion und ihrer Bedienung		
21.	Mitarbeiten beim Bedienen der betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen		Bedienen der betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen
22.	–	Kenntnis der Grundlagen des Sieb- und Digitaldrucks sowie der dazu benötigten Maschinen	
23.	–	Mitarbeiten beim Bedrucken der Ski	Bedrucken der Ski
24.	Mitarbeiten beim Montieren der Skispitzen	Montieren der Skispitzen	–
25.	Kenntnis der Prüfmethode zum Überwachen und Sicherstellen der Produktqualität und zur Paarung (zB Flex-Wert)		–
26.	–	Mitarbeiten beim Überwachen und Sicherstellen der Produktqualität	Überwachen und Sicherstellen der Produktqualität
27.	Mitarbeiten beim materialgerechten Verpacken sowie Lagern der Produkte	Materialgerechtes Verpacken sowie Lagern der Produkte	–
28.	Messen und Prüfen von Metallen und Kunststoffen unter Anwendung von Messgeräten und Lehren	–	–
29.	Einfaches manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen, wie zB Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, Verbinden (Schweißen, Lötten), Trennen auch unter Verwendung von Maschinen und Geräten		–
30.	–	Grundkenntnisse der Funktion und des Einsatzes von rechnergestützten (CNC)-Produktionsmaschinen	Kenntnis der Funktion und des Einsatzes von rechnergestützten (CNC)-Produktionsmaschinen
31.	Grundkenntnisse der frühzeitigen Erkennung von Störungen an betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen sowie der einzuleitenden Maßnahmen	Kenntnis der frühzeitigen Erkennung von Störungen an betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen sowie der einzuleitenden Maßnahmen	
32.	Kenntnis des vorbeugenden Wartens (Wartungspläne) und Instandhaltens sowie Mitarbeit beim Warten, Pflegen und einfachen Instandhalten der betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen		Warten, Pflegen und einfaches Instandhalten der betriebsspezifischen Produktionsmaschinen und -anlagen

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Skibautechnik

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 130/2016 30.Mai 2016

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
33.	Grundkenntnisse der Elektrotechnik, Hydraulik und Pneumatik	Grundkenntnisse der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	–
34.	Grundkenntnisse der wichtigsten elektrischen und elektronischen Bauteile und Baugruppen		
35.	Kenntnis der elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Antriebe		Bedienen und Überwachen von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Antrieben
36.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–
37.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	Kenntnis und Anwendung des unternehmensspezifischen Qualitätsmanagements einschließlich Dokumentation	
38.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz – BAG)		
39.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
40.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
41.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
42.	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
43.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.